

Freiburg im Breisgau, den 8. Oktober 1992

Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg. — Erklärung der deutschen Bischöfe zur Flüchtlings- und Asylproblematik. — Gebührenordnung für die Erzbischöflichen Orgelinspektoren. — Einladung zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. — Einführung in die Misereor-Fastenaktion 1993. — Außerordentliche Missions-Sonntage 1993. — Außerordentliche Bonifatiusstage 1993. — Hinweis zur Diözesanjugendwallfahrt 1993. — Gedenktag des seligen Adolph Kolping. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 1992. — Österreichische Pastoraltagung. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Personalmeldungen: Ernennungen — Pastoration von Pfarreien — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 128

### Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg

Das II. Vatikanische Konzil sagt in seinem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe zum Verhältnis von Pfarrer und den in der Pfarrei tätigen Vikaren: „Die Vikare vollbringen als Mitarbeiter des Pfarrers täglich eine ausgezeichnete und tatkräftige Leistung für den Seelsorgsdienst, den sie unter der Autorität des Pfarrers verrichten. Deshalb soll zwischen dem Pfarrer und seinen Vikaren ein brüderliches Verhältnis bestehen und immer gegenseitige Liebe und Ehrfurcht herrschen; durch Rat, Hilfe und Beispiel sollen sie einander unterstützen und einmütig und mit gemeinsamem Eifer der Pfarrseelsorge obliegen.“ (Nr. 30,3)

#### 1. Stellenbesetzung

- a) Soweit es die pastoralen Verhältnisse gestatten, wird der Vikar mindestens zwei Jahre an einer Stelle und an nicht mehr als drei Vikarsstellen tätig sein. Der Vikar kann dem Personalreferenten seine Wünsche äußern. Dem Wunsch eines Pfarrers, mit einem bestimmten Vikar zusammenzuarbeiten, wird nach Möglichkeit entsprochen.
- b) Hauptversetzungstermin ist der Schuljahresbeginn. Versetzungen zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen nur, wenn wichtige pastorale Gründe vorliegen. Vor und nach der Versetzung sollen je zwei volle Tage frei sein. Die Versetzung wird baldmöglichst (in der Regel 2 – 3 Wochen vorher) dem Vikar mitgeteilt.
- c) Nach zweijähriger Tätigkeit an einer Stelle gibt der Vikar einen Erfahrungsbericht an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Bei der Versetzung übergibt der bisherige Vikar seinem Pfarrer und seinem Nachfolger mit einem abschließenden Erfahrungsbericht ordnungsgemäß die Arbeit.

- d) In Konfliktfällen kann ein Vikar sich an die Vikarsvertreter im Priesterrat wenden.

#### 2. Pastorale Zusammenarbeit

- a) Die gemeinsame Verantwortung für den Heildienst an der Gemeinde „unter der Autorität des Pfarrers“ (Vat. II) erfordert eine rechtzeitige und regelmäßige gegenseitige Information und gemeinsame pastorale Planung. Bei Antritt einer Stelle sollen Pfarrer und etwaige Mitarbeiter den Vikar möglichst bald in seine Arbeitsbereiche einführen. Dabei wird die priesterliche Kollegialität sich in der gegenseitigen Annahme und in der Anerkennung menschlicher und beruflicher Fähigkeiten erweisen. Sie schafft den nötigen Raum für eine persönliche Entfaltung in Arbeit und Lebensstil.
- b) Als Mitarbeiter des Pfarrers ist dem Vikar Einblick in alle Bereiche der Seelsorge und der Verwaltung der Pfarrei zu gewähren.
- c) Dem Vikar steht für seine besonderen Arbeitsgebiete ein ausreichender Etat zur Verfügung. Bei größeren Ausgaben nimmt er mit dem Pfarrer und den Mitarbeitern Rücksprache. Spätestens am Jahresende weist er die Verwendung der Gelder nach.
- d) Die Fahrtkosten für pastorale Arbeit werden spätestens am Quartalsende erstattet.

#### 3. Schule

Der Anspruch an den Priester, der Religionsunterricht erteilt, ist infolge des differenzierten Ausbaus des Schulwesens und der Gesamtsituation der Seelsorge erheblich gewachsen. Um einen qualifizierten Religionsunterricht erteilen zu können, ist anzustreben, daß der Vikar im 1. Dienstjahr höchstens 6–8 Stunden Religionsunterricht erteilt. Vom 2. Dienstjahr an soll sein Deputat an Religionsstunden 8–10 Wochenstunden nicht überschreiten.

#### 4. Weiterbildung

Zusätzlich zu den verpflichtenden Formen der Weiterbildung und zu den Exerzitien kann der Vikar bis zu fünf Tagen jährlich an Kursen und Tagungen teilnehmen.

## 5. Urlaub und Freizeit

- a) Während der Sommerferien stehen jedem Vikar drei Wochen Jahresurlaub, mit wenigstens zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen, zur Verfügung. Pfarrliche Ferienmaßnahmen können nicht auf diese Zeit angerechnet werden.
- b) Der Vikar hat Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, der in gegenseitiger Absprache zu vereinbaren ist.

## 6. Wohnung

Das Zusammenleben im Pfarrhaus birgt die Chance und Herausforderung in sich, aus einer Atmosphäre des gemeinsamen Gebets und Gesprächs miteinander den seelsorglichen Dienst zu verrichten. Hierzu bedarf es der Bereitschaft zur Kooperation und des Mühens um das rechte Verhältnis von Nähe und Distanz. Dazu sind klare Regelungen hilfreich:

- a) Für die Wohnung eines Vikars sind vorgesehen:
  - Getrennter Schlaf- und Arbeits-/Wohnraum in zeitgemäßer Ausstattung,
  - eigene Naßzelle,
  - eigenes Telefon (amtsberechtigter Nebenstelle; private Ferngespräche gehen zu Lasten des Vikars); auf Wunsch kann der Vikar einen privaten Telefonanschluß einrichten lassen; die Einrichtung geht zu Lasten der Kirchengemeinde, die laufenden Kosten trägt der Vikar;
  - eine eigene Hausglocke,
  - eigene Kochgelegenheit bzw., wenn nicht möglich, Mitbenutzung der Küche in Absprache mit der Pfarrhaushalterin.
- b) Bei Renovation oder Neubau des Pfarrhauses wird für den Vikar eine eigene Wohneinheit, nach Möglichkeit mit eigenem Zugang, geschaffen.
- c) Wo persönliche oder pastorale Gründe es erfordern, sollen Vikarstellen mit eigener Haushaltsführung geschaffen werden. In diesen Fällen wird eine finanzielle Sonderregelung getroffen.

## 7. Besoldung und Finanzen

- a) Grundlage der Besoldung des Vikars sind 80 % eines Pfarrergehaltes (A 13). Das Verpflegungsgeld wird direkt dem Pfarrer überwiesen.
- b) Bei der Einrichtung eines eigenen Haushalts erhält der Vikar vom Erzbischöflichen Ordinariat einen verlorenen Zuschuß in Höhe von DM 6000,-.
- c) Wenn ein Vikar aus dienstlich anerkannten Gründen vom Pfarrhaus abwesend ist (zustehender Jahresurlaub, Teilnahme an Exerzitien oder Fortbildungskursen, Krankenhausaufenthalt, freier Tag), wird dem Vikar pro Verpflegungstag ein festgesetzter Betrag am Monatsende ausbezahlt.

Das vorstehende überarbeitete Vikarsstatut für die Erzdiözese Freiburg, welches im Priesterrat beraten und verabschiedet wurde, setze ich hiermit in Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. September 1992

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 129

## Erklärung der deutschen Bischöfe zur Flüchtlings- und Asylproblematik

1. Beschämt sind wir in jüngster Zeit Zeuge, wie es an vielen Orten in unserem Land zu Gewalttätigkeiten kommt gegen Menschen, die als Flüchtlinge bei uns Schutz und Hilfe suchen. – Wer Flüchtlingen, Ausländern und Fremden Gewalt antut, vergreift sich am Menschen. Wer nachsichtig oder gar beifällig zusieht, macht sich mitschuldig.

Die wachsende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden löst bei vielen Menschen Unsicherheit und Ängste aus.

Die verantwortlichen Politiker und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort sehen sich vor nahezu unlösbare Probleme gestellt, Flüchtlinge und Asylbewerber menschenwürdig unterzubringen.

Nicht nur die Flüchtlinge erwarten, als Mitmenschen behandelt zu werden; auch die deutschen Bürgerinnen und Bürger dürfen erwarten, daß sich die ausländischen Flüchtlinge auf unsere Situation einlassen und Rücksicht nehmen.

Es gibt seit langem gute Erfahrungen für das Miteinander von Ausländern und Deutschen, zum Beispiel in bestimmten Industrien und Dienstleistungsbereichen. Aber das Zusammentreffen so unterschiedlicher Kulturen und Mentalitäten bringt auch Enttäuschungen und Konflikte mit sich. Allen, die an der Bewältigung dieser großen Aufgabe mitarbeiten, schulden wir Unterstützung und Dank. Sie erfüllen einen unverzichtbaren Friedensdienst.

2. Die zunehmenden Flucht- und Wanderungsbewegungen in unseren Tagen haben vielfältige Ursachen, zum Beispiel:

- Es ist das wachsende Nord-Süd-Gefälle, die größer werdende Schere zwischen den Armutsländern des Südens und den reichen Ländern des Nordens.
- Es ist der Zusammenbruch eines politischen Systems in den Ländern Ost- und Südosteuropas, der ein wirtschaftliches und politisches Chaos verursacht hat und auf weite Strecken hin eine geistige und religiöse Wüste hinterlassen hat.

Soziale Probleme und politische Versäumnisse in unserem Land selbst erschweren die Bewältigung der großen Aufgaben, vor die wir durch die große Zuwanderung gestellt sind.

Angesichts dieser komplexen Situation können wir Bischöfe keine einfache Antwort und keine glatte Lösung anbieten, zumal es in diesen Fragen im einzelnen unter Christen auch legitimerweise unterschiedliche Meinungen geben kann (vgl. Gaudium et Spes 84).

3. Die Ausformung unseres Asylrechts nach Art. 16 GG sichert politisch Verfolgten ein individuelles Recht auf Asyl zu. Diese besondere Fassung des Asylrechts ist ein Vermächtnis aus den Erfahrungen unserer besonderen Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus und ist ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Menschenrechte. Die Kirchen haben immer davor gewarnt, das Asylrecht in seiner Substanz auszuhöhlen.

Angesichts der eingetretenen Situation ist eine Präzisierung des Asylrechts geboten, die jedoch folgenden Grundprinzipien gerecht werden muß:

– Politisch Verfolgte – Menschen, die wegen ihrer Religion, wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Staat, einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung an Leib, Leben und Freiheit bedroht sind – haben das Recht, Schutz zu suchen; ihnen muß der Zugang auch zu unserem Land gewährleistet sein.

– Jede begründete Bitte um Schutz oder Asyl in dem oben erläuterten Sinne muß geprüft werden; eine Ablehnung muß überprüfbar sein.

– Es darf keine Abschiebung in ein Land, wo Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht, erfolgen, auch nicht über Drittstaaten.

4. Flüchtlinge und Vertriebene aus Kriegs- oder Katastrophengebieten, die an Leib und Leben bedroht sind, finden für die Dauer der Bedrohung in unserem Land Schutz; für sie muß eine eigene gesetzliche Regelung außerhalb des Asylverfahrens geschaffen werden, einschließlich der Kostenregelung.

Für Menschen, die aufgrund von wirtschaftlicher Not aus ihrer Heimat geflohen sind, ist eine eigenständige Zugangsregelung zu schaffen.

5. Die Verantwortlichen in der Politik müssen ihre Anstrengungen noch mehr verstärken, die Ursachen der Flucht in den Herkunftsländern zu beheben. Wir fordern eine gerechtere Weltwirtschaftspolitik, die Einhaltung der Menschenrechte und eine konsequentere Armutsbekämpfung.

Die wachsende Zahl der Asylsuchenden und die zunehmende weltweite Wanderungsbewegung sind im übrigen eine gesamteuropäische Herausforderung. Sie können nur durch abgestimmtes Handeln der „Europäischen Gemeinschaft“ wie auch der übrigen europäischen Länder einer Lösung zugeführt werden. Die für den europäischen Einigungsprozeß unumgängliche europäische Solidarität hat hier eine sehr ernste Bewährungsprobe zu bestehen.

Ein brennendes Problem ist und bleibt die Unterbringung der Flüchtlinge. Wir bitten die Pfarrgemeinden zu prüfen, ob

und wie sie Wohnraum oder Bauland oder auch Grundstücke für eine vorübergehende Unterbringung zur Verfügung stellen können. Fremde und Obdachlose aufzunehmen, ist und bleibt ein leibliches Werk der Barmherzigkeit.

Es ist wichtig, daß alle, die in der Arbeit mit Flüchtlingen und Asylbewerbern tätig sind, miteinander reden, planen und handeln. Wir bitten alle Verantwortlichen in unseren Gemeinden – soweit es noch nicht geschehen ist –, Kontakte zu knüpfen und Gesprächsräume für alle Beteiligten einschließlich der Betroffenen anzubieten. Am runden Tisch lassen sich manche Probleme leichter lösen.

Fulda, 24. September 1992

Nr. 130

Ord. 30. 9. 1992

### Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren

Die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Erzbischöflichen Orgelinspektoren wird wie folgt neu gefaßt:

#### I. Neubauten, Umbauten und Restaurierungsmaßnahmen

1. Die Gebühr bei Ausführung sämtlicher unter Ziffer 2 aufgeführten Teilleistungen richtet sich nach der Höhe der im genehmigten Orgelbauvertrag / im genehmigten Nachtrag zum Orgelbauvertrag festgelegten Bausumme (ohne Mehrwertsteuer); sie beträgt
 

– bis zu einem (Teil-)Betrag von 100 000,-	2 %
der Nettobausumme	
– von dem Teilbetrag über 100 000,- DM bis zu 200 000,- DM	1 %
der Nettobausumme	
– von dem Teilbetrag über 200 000,- DM	0,5 %
der Nettobausumme.	
  
2. Die Leistung des Orgelinspektors gliedert sich in folgende Teilleistungen:
 

a) Untersuchung und Besprechungen, Gutachten über den Befund	20 %
b) Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und schriftliche Begutachtung der eingereichten Kostenvoranschläge	20 %
c) Klärung von Einzelfragen mit dem Orgelbauer über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel	10 %
d) Überwachungen	
aa) in der Werkstatt	10 %
bb) bei der Aufstellung der Orgel	10 %
cc) bei der Hauptintonation	10 %
e) Abnahmeprüfung und Ausarbeitung eines schriftlichen Abnahmegutachtens	20 %

3. Die Übertragung und Durchführung dieser Leistungen als einheitliches Ganzes ist die Regel.

Wird nur ein Teil der Leistungen gefordert oder erbracht, so besteht ein Anspruch nur auf die Teilgebühr. Der Mindestsatz für eine Teilleistung

- a) von 10 % beträgt 100,- DM,  
b) von 20 % beträgt 200,- DM.

## II. Ausreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen

1. Für Ausreinigungen und / oder Instandsetzungsmaßnahmen beträgt die Gebühr 2 % der im Werksvertrag festgelegten Nettobausumme. Bedarf der Werksvertrag der Genehmigung, so ist die genehmigte Nettobausumme maßgebend.
2. Die Leistung des Orgelinspektors umfaßt in der Regel folgende Teilleistungen:
- |  |      |
|--|------|
| a) Untersuchung und Besprechungen, Gutachten über den Befund             | 50 % |
| b) Abnahmeprüfung und Ausarbeitung eines schriftlichen Abnahmegutachtens | 50 % |
3. Werden auch Teilleistungen nach Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b, c und d erbracht, so kommen auf begründeten Antrag hin zusätzlich die Mindestsätze für die betreffenden Teilleistungen gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Satz 3 zum Ansatz. Abschnitt I Ziffer 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## III. Denkmalogern

Steht die Orgel ganz oder teilweise unter Denkmalschutz, so können die Gebührensätze (gemäß den Abschnitten I und II) auf entsprechenden Antrag und Begründung hin um 20 bis 50 % erhöht werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

## IV. Sonstige Prüfungen

Für die sonstige Prüfung einer Orgel und Abgabe eines Prüfungsberichts aufgrund schriftlichen Auftrags steht dem Orgelinspektor eine Pauschalgebühr zu, wenn die Gebührensatzfestsetzung nicht nach Abschnitt I, II oder III erfolgt. Diese beträgt bei Orgeln mit

bis zu 15 klingenden Registern	200,- DM,
bis zu 30 klingenden Registern	300,- DM,
über 30 klingenden Registern	400,- DM.

## V. Orgelpflegeträger

Für die Prüfung eines Orgelpflegetrages steht dem Erzbischöflichen Orgelinspektor eine Gebühr von 70,- DM zu. Ist aus Anlaß der Vertragsprüfung eine Besichtigung der Orgel erforderlich geworden, erhöht sich diese Gebühr um 50 % des nach Abschnitt IV jeweils maßgeblichen Gebührensatzes.

## VI. Reisekosten und Auslagenersatz

Auf Nachweis werden erstattet:

1. Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung;
2. verauslagte Porti und Telefongebühren.

## VII. Abrechnung der Gebühren und Kosten

Die Gebühren und der Auslagenersatz werden beim Erzbischöflichen Ordinariat mittels Vordruck in doppelter Fertigung angefordert. Nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird eine Fertigung an die zahlungspflichtige Kirchengemeinde weitergeleitet. Sofern ein Dritter (z. B. das Land oder eine politische Gemeinde) für die Orgel baupflichtig ist, kann die Gebührenrechnung unmittelbar an den Dritten gesandt werden. Die Gebühren für Ausreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen (Abschnitt II), soweit sie nicht der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates bedürfen, und für die Prüfung von Orgelpflegeträgern (Abschnitt V) werden unmittelbar bei den Kirchengemeinden angefordert.

## VIII. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 12. März 1986 (ABl. S. 325) aufgehoben.

Für Orgelbaumaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 genehmigt wurden, und für nicht genehmigungspflichtige Ausreinigungen und Instandsetzungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1992 ausgeführt wurden, bleibt die bisherige Gebührenordnung maßgebend.

Nr. 131

Ord. 1. 10. 1992

## Einladung zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Gemäß § 17 Absatz 2 der Satzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. wird hiermit zur *ordentlichen Vertreterversammlung* auf

**Donnerstag, 10. Dezember 1992, 10.00 Uhr,**

nach *Freiburg* eingeladen.

Die Vertreterversammlung wird mit einer Eucharistiefeier in der *Konviktskirche, Schoferstraße 1, in Freiburg* eröffnet. Danach wird die Vertreterversammlung im Großen Saal im *Kolpinghaus, Karlstraße 7, in Freiburg* fortgesetzt.

## Tagesordnung

### 1. Begrüßung

### 2. Novellierung der Satzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Die Satzung wurde unter Einbeziehung bisheriger Erfahrungen und bedingt durch die Neustrukturierung der Verbandszentrale insgesamt überarbeitet und in wesentlichen Punkten geändert bzw. ergänzt. Sie wird auf der Grundlage erneuter Vorstandsberatung mit weiteren Änderungen vom Vorstand als entscheidungsreifer Entwurf der Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Die Satzungsänderungen beziehen sich u. a. auf die Regelungen über die Mitgliedschaft und Prüfungsrechte des Diözesan-Caritasverbandes gegenüber Gliederungen, Fachverbänden und korporativen Mitgliedern. Stellung, Aufgabenbereiche und Befugnisse des Vorstandes und des Diözesan-Caritasdirektors als Geschäftsführer werden neu geordnet. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird erweitert. In die Neuordnung einbezogen werden auch Aufsicht und Kontrollmöglichkeiten über die Geschäftsführung des Verbandes.

Der Wortlaut des überarbeiteten Satzungsentwurfes wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung direkt mit der Post zugesandt. Unabhängig hiervon kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung den Satzungsentwurf in der Direktion des Diözesan-Caritasverbandes, Hildastraße 65, 7800 Freiburg, anfordern.

### 3. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Verbandes, Hildastraße 65, 7800 Freiburg, einzureichen.

gez. Weihbischof Wolfgang Kirchgässner  
– Vorsitzender –

Nr. 132

Ord. 6. 10. 1992

## Einführung in die Misereor-Fastenaktion 1993

Das Referat Weltkirchliche Aufgaben im Erzbischöflichen Ordinariat lädt haupt- und ehrenamtliche Multiplikatoren, die im Themenkreis „Eine Welt“ engagiert sind, zu einer gemeinsam mit der Diözese Speyer am **Montag, dem 2. November 1992**, stattfindenden Einführungsveranstaltung in die Misereor-Fastenaktion 1993 in das Heinrich-Pesch-Haus nach Ludwigshafen ein. Die Thematik der kommenden Fastenaktion lautet: „Die Schöpfung bewahren, damit alle leben können“.

Nach Überlegungen des Misereor-Bildungsreferats soll dieser Tag weniger der praktischen Vorbereitung der Fastenaktion dienen, sondern eher ein Studientag zur Auseinandersetzung mit der anstehenden Jahresthematik sein.

Nähere Informationen über Inhalt und Ablauf des Studientages sind direkt beim Heinrich-Pesch-Haus, Frankenthaler Straße 229, 6700 Ludwigshafen, Tel. (06 21) 59 99-0, erhältlich. Anmeldungen sind bis zum 29. Oktober 1992 beim Heinrich-Pesch-Haus möglich.

Nr. 133

Ord. 30. 9. 1992

## Außerordentliche Missions-Sonntage 1993

1993 sind für die Pfarreien folgender *Regionen* die Außerordentlichen Missions-Sonntage (MISSIO-Sonntage) vorgesehen:

### 1. Mittlerer Oberrhein/Pforzheim

Dekanate: Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Murgtal, Philippsburg, Pforzheim;

### 2. Hochrhein

Dekanate: Säckingen, Waldshut, Wiesental, Wutachtal.

Die MISSIO-Sonntage haben zum Ziel, die Mitgliedschaft bei MISSIO zu fördern und neue Mitglieder und Mitarbeiter zu gewinnen. Außerdem dient der MISSIO-Sonntag der missionarischen Bewußtseinsbildung der Gemeinden. Durch die MISSIO-Diözesanstelle werden die Tage in den Regionen und Dekanaten vorbereitet, und zwar auf Priesterkonferenzen, in Dekanatsräten, in den Sachausschüssen „Mission – Entwicklung – Frieden“, in den Pfarreien und durch Treffen der MISSIO-Mitarbeiter. Wenn der MISSIO-Sonntag in einer Pfarrei nicht gehalten werden kann, ist das Erzbischöfliche Ordinariat unter Angabe der Gründe zu verständigen.

Die Kollekte des außerordentlichen Missions-Sonntags ist auf folgendes Konto zu überweisen:  
MISSIO, Internationales Missionswerk e. V., Goethestr. 43, Postfach 1110, 5100 Aachen, Pax Bank eG Aachen Nr. 9800, BLZ 391 601 91 (Verwendungszweck: Kollekte vom MISSIO-Sonntag).

Nr. 134

Ord. 30. 9. 1992

## Außerordentliche Bonifatiustage 1993

Im Jahr 1993 sind die außerordentlichen Bonifatiustage in den Regionen

### – Unterer Neckar

(Dekanate: Heidelberg, Kraichgau, Mannheim, Weinheim, Wiesloch)

- *Ortenau*  
(Dekanate: Acher-Renttal, Kinzigtal, Lahr, Offenburg)
  - *Hohenzollern/Meißkirch*  
(Dekanate: Meßkirch, Sigmaringen, Zollern)
- zu halten.

Arbeitshilfen werden allen Pfarreien noch zugesandt. *Werbematerial* und Plakate (Anzahl angeben) sowie Opfertüten sind direkt beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 1169, 4790 Paderborn, Tel. (052 51) 2996-0, zu bestellen. Ebenfalls möge man *Veränderungen* bei den Mitgliedern im Bonifatiuswerk der Erwachsenen und der Kinder dorthin melden.

Wer dieses Jahr den außerordentlichen Bonifatiusstag nicht halten konnte, möge ihn zu Anfang des nächsten Jahres bald nachholen. Alle Zahlungen gehen an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Konto: SüdwestLB Freiburg Nr. 88071, BLZ 680 500 00, mit dem Vermerk: „Außerordentlicher Bonifatiusstag“. Überweisungen sollen *nicht* direkt nach Paderborn erfolgen, da dies Unstimmigkeiten geben kann.

Auf Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz ist der allgemeine Bonifatiusstag auf den 2. *Sonntag im Juni (1993 am 13. Juni)* festgesetzt. Der Termin des außerordentlichen Bonifatiusstages soll nicht zu nahe an anderen großen Kollekten liegen.

Nr. 135

Ord. 30. 9. 1992

### Hinweis zur Diözesanjugendwallfahrt 1993

Für 1993 steht wieder die alle zwei Jahre stattfindende Diözesanjugendwallfahrt an. Nach Lourdes, Assisi, Siena soll es auf die Huysburg, einem traditionellen Wallfahrtsort in der Diözese Magdeburg, gehen. Hintergrund dafür ist eine ausdrückliche *Einladung aus der Diözese Magdeburg* im Anschluß an jahrelange Kontakte speziell im Jugendbereich während des Bestehens der DDR. Angesichts der Entwicklungen nach dem Fall der äußeren Mauer liegt es nahe, die angesprochene Einladung dankbar anzunehmen und sich der Wallfahrt zur Huysburg anzuschließen. Hinzu kommen die Auseinandersetzung mit dem Lebensweg der hl. Elisabeth von Thüringen und anderer Heiliger sowie das Kennenlernen bedeutender Orte deutscher Geschichte.

Die Jugendwallfahrt in die Diözese Magdeburg wird vom **2. bis 6. Juni 1993** stattfinden. Sie wird vom Erzbischöflichen Jugendamt, vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und von der Diözesanstelle Berufe der Kirche (PWB) vorbereitet. Eingeladen sind Jugendliche und Junge Erwachsene im Alter ab etwa 16 Jahren. Einladungsprospekte und Plakate werden im Januar 1993 verschickt.

Nähere Informationen beim Erzbischöflichen Jugendamt, Okenstr. 15, 7800 Freiburg. Tel.: (07 61) 51 44-0.

Um entsprechende Vormerkung und gezielte Ansprache von Jugendlichen wird gebeten.

Nr. 136

Ord. 2. 10. 1992

### Gedenktag des seligen Adolph Kolping

Mit Schreiben vom 28. April 1992 (Prot. CD 731/92) hat die Päpstliche Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung für alle deutschen Diözesen den 4. Dezember als nicht gebotenen Gedenktag des seligen Adolph Kolping festgelegt.

Für die Meßfeier am Gedenktag ist das Tagesgebet eigen; die übrigen Texte und die Schriftlesungen sind vom Comune „für die Hirten der Kirche“ oder vom Wochentag zu nehmen. Die Texte für das Stundengebet wurden bisher noch nicht veröffentlicht. Das Tagesgebet lautet:

**Tagesgebet:** Gott, unser Vater, du hast den seligen Adolph Kolping vom Handwerker zum Priester berufen, um durch ihn jungen Menschen in ihrer religiösen und sozialen Not zu helfen. Auf seine Fürsprache gib uns Einsicht in die Nöte unserer Zeit und schenke uns Kraft, sie zu überwinden. Darum bitten wir durch Jesus Christus.

Nr. 137

Ord. 2. 10. 1992

### Ökumenisches Hausgebet im Advent 1992

Das Hausgebet im Advent 1992 ist festgelegt auf **Montag, 14. Dezember 1992**. Die Gebetstexte wurden erarbeitet von einer Arbeitsgruppe der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) in Baden-Baden. Thema des Hausgebetes ist: „Daß ihr frei werdet ...“.

Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

### Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut in Wien lädt zu einer Pastoraltagung mit dem Thema „Wie heute von Gott reden?“ nach Wien ein. An der Tagung, die vom 28. – 30. 12. 1992 stattfinden wird, werden als Referenten mitwirken: Prof. Dr.

Raymund Schwager SJ, Innsbruck; Dr. Brigitte Kahl, Berlin; Prof. Dr. Augustinus Karl Wucherer-Huldenfeld, Wien; Weihbischof Dr. Helmut Krätzl, Wien.

Interessenten wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut, Stephansplatz 3, A-1010 Wien.

### Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In *Bärental bei Beuron* steht für einen Ruhestandsgeistlichen eine *Wohnung* im neu renovierten Pfarrhaus zu Verfügung. Tägliche Zelebration in der daneben liegenden Pfarrkirche ist möglich.

Anfragen sind zu richten an P. Notker Hiegl OSB, Erzabtei, 7792 Beuron, Tel. (07466) 17135.

Das *Pfarrhaus* der nicht mehr besetzten Pfarrei *St. Ulrich Schenkenzell* steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind zu richten an Pfarrer Nikolaus Spath, Hauptstraße 56, 7622 Schiltach, Tel. (07836) 450.

## Personalmeldungen

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Oktober 1992 gemäß *cann. 1421* und *1422 CIC* Herrn Dipl. theol. lic. iur. can. *Harald Balle* zum *Diözesanrichter* am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mir Wirkung vom 8. November 1992 Herrn Pfarrer *Rainer Klug*, Karlsruhe, zum *Regionaldekan* der Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim ernannt.

### Pastoration von Pfarreien

Unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben wurden bestellt:

– Pfarrer *Paul Stemmler*, Marxzell-Pfaffenrot, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Peter und Paul Marxzell-Burbach, Dekanat Ettlingen,

– Pfarrer *Heinrich Domagala*, Ettlingen-Ettlingenweier, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Bonifatius Ettlingen-Schöllbronn, Dekanat Ettlingen,

– Pfarrer Geistl. Rat *Werner Bier*, Ettlingen, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Georg Malsch-Völkertsbach, Dekanat Ettlingen,

– Pfarrer *Erwin Bertsch*, Forst, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Nikolaus Ubstadt-Weiher, Dekanat Bruchsal,

– Pfarrer *Remigius Bopp*, Ubstadt-Weiher, zum *Pfarradministrator* der Pfarrei St. Marcellus Ubstadt-Weiher-*Stettfeld*, Dekanat Bruchsal

### Versetzungen

30. Sept.: Vikar *Matthias Kirner*, Markdorf, als *Pfarradministrator* zur Vertretung nach Baden-Baden, St. Joseph, Dekanat Baden-Baden

16. Okt.: *Pfarradministrator Romuald Pawletta*, Schefflenz, in gleicher Eigenschaft nach Albbruck-Birndorf, Hl. Kreuz, und Albbruck-Unteralpfen, St. Laurentius, Dekanat Waldshut

28. Okt.: Vikar *Harald-Mathias Maiba*, Pforzheim, in gleicher Eigenschaft nach Kilsheim, St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim

### Im Herrn sind verschieden

21. Sept.: Pfarrer i. R. *Richard Schreck*, Feldkirch/Österreich, † in Feldkirch

24. Sept.: Pfarrer i. R. *Heinz Oettinger*, Singen-Hausen a. d. A., † in Singen

28. Sept.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *August Vogelbacher*, Immendingen-Hattingen, † in Hattingen

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt**  
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 26 · 8. Oktober 1992

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.  
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 26 · 8. Oktober 1992